

### Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Neuorganisation SGB II)

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes eines „Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende“

#### Verfassungsrechtliche Grundlage

- Grundlage für diesen Gesetzentwurf ist der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91e)“, den das Bundeskabinett am 31. März 2010 beschlossen hat. Er soll im weiteren Verfahren parallel beraten werden.
- Der Entwurf zu Art. 91e GG schafft die verfassungsrechtliche Grundlage für die weitere Aufgabenwahrnehmung der Leistungsträger des SGB II, BA und Kommunen, in gemeinsamen Einrichtungen (sog. "Jobcentern"). Er lässt insoweit Mischverwaltung zu.
- Diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung soll der Regelfall der Durchführung des SGB II sein. Als Ausnahme ist ferner die Zulassung von Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung (Optionskommunen) vorgesehen.
- Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis kann die Zahl der Optionskommunen bezogen auf die Gesamtzahl der Aufgabenträger im gesamten Bundesgebiet bis zu einem Viertel betragen, dies ergibt insgesamt 110 Optionskommunen (69 bestehende, 41 zusätzliche Optionskommunen).

#### Allgemeine Regelungsinhalte

- BA und Kommunen nehmen ihre Aufgaben in Jobcentern einheitlich wahr.
- Die kommunale Option wird als dauerhafte Alternative, aber als Ausnahmestruktur ausgestaltet.
- Trägerschaft und Finanzierung im SGB II bleiben unberührt. Zusätzliche kostenintensive bürokratische Strukturen auf lokaler Ebene werden vermieden.
- Für die Beschäftigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird eine sichere Perspektive geschaffen. Bei Wechsel der Organisationsform (Jobcenter vs. Option) gilt der Grundsatz: Das Personal folgt der Aufgabe.
- Im Sinne moderner Steuerung und Transparenz werden für alle Grundsicherungsstellen ein bundeseinheitlicher Kennzahlenvergleich und ein bundeseinheitliches Zielvereinbarungssystem geschaffen.
- Kommunale Träger, die ihre Aufgaben derzeit in getrennter Aufgabenwahrnehmung wahrnehmen (dies betrifft 23 Kreise und kreisfreie Städte), können wählen, ob sie sich um Zulassung als Optionskommune bewerben oder ihre Aufgaben künftig gemeinsam mit der BA wahrnehmen.

## Jobcenter

### Struktur:

- Die Strukturen der bestehenden Jobcenter werden deutlich verbessert. Neubildungen von Strukturen und tiefgreifende Übergangsprozesse werden vermieden.
- Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie die Vertretung des Jobcenters nach außen obliegen dem Geschäftsführer. Dessen Befugnisse werden insbesondere im Bereich Personal und Haushalt gestärkt.
- Bei jedem Jobcenter wird eine Trägerversammlung gebildet. Sie erhält einen gesetzlich klar definierten Aufgabenbereich und entscheidet insbesondere über organisatorische und personalwirtschaftliche Angelegenheiten.
- Die gemeinsamen Einrichtungen erhalten eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.
- Die gemeinsamen Einrichtungen werden von örtlichen Beiräten bei Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente beraten, in denen die Akteure des lokalen Arbeitsmarktes vertreten sind.

### Personal:

- Dem Personal der Träger, das in den bestehenden Arbeitsgemeinschaften tätig ist, werden entsprechende Aufgaben in den Jobcentern zugewiesen.
- Der Geschäftsführer des Jobcenters erhält Direktionsrechte über das Personal. So kann er z. B. im Rahmen des von der Trägerversammlung beschlossenen Stellenplans Beförderungen vornehmen.
- Die Jobcenter erhalten eigene Personalvertretungen, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen.
- Die Trägerversammlung erstellt einen Stellenplan, der von den Trägern genehmigt wird.
- Die Trägerversammlung berücksichtigt dabei Betreuungsschlüssel, um die Qualität der Aufgabenwahrnehmung zu sichern.

### Aufsicht:

- Die Aufsichtsrechte von Bund und Ländern werden klar zugeordnet.
- Dabei bleibt der Grundsatz, dass jeder in dem von ihm finanzierten Bereich die Aufsicht wahrnimmt, erhalten.
- Die BA und die Kommunen haben für die von ihnen zu erbringenden Leistungen die Letztverantwortung.
- Die Rechtsaufsicht über die Trägerversammlung liegt beim BMAS, das ein Einvernehmen mit dem Land herstellen soll. Das Letztentscheidungsrecht des Bundes bleibt unberührt.
- Für die Jobcenter gibt es eine moderne Steuerung und Transparenz: Sie sind in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil, welcher in Zukunft auch für die Optionskommune Anwendung findet.

### IT; Datenschutz:

- Die Jobcenter nutzen bundesweit die zentralen IT-Verfahren der BA.

- Zuständig für die datenschutzrechtliche Kontrolle der Jobcenter ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

### Optionskommunen

- Die Zulassungen der bestehenden 69 Optionskommunen werden entfristet.
- Bei Gebietsreformen kann sich die Optionszulassung künftig auf das gesamte (neue) Kreisgebiet erstrecken. Soweit sich das Optionsgebiet insoweit vergrößert, zählt dies nicht als Neuzulassung einer Optionskommune.
- Weitere Optionskommunen können zugelassen werden. Nach dem Regel-Ausnahme-Verhältnis können bis zum 1. Januar 2012 insgesamt bis zu 110, also 41 weitere Optionskommunen zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch Rechtsverordnung zum 1. Januar 2012 und - soweit das entsprechend der Grundgesetzänderung zur Verfügung stehende Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist - in einer weiteren Tranche zum 1. Januar 2017.
- Erforderlich für den Antrag ist u. a. eine 2/3-Mehrheit in den kommunalen Gremien. Dies gilt nicht für die Ausweitung des Optionsgebiets bei Gebietsreformen.
- Auch muss sich die Kommune verpflichten, 90 % des Personals der BA, welches in der bestehenden Arbeitsgemeinschaft tätig ist, zu übernehmen. Dies schafft Sicherheit für die Beschäftigten. Sie behalten ihren Arbeitsplatz. Dies gilt auch für die Ausweitungen der Optionskommunen bei Gebietsreformen.
- Die Voraussetzungen der Eignung sowie das Verfahren der Zulassung werden durch Rechtsverordnung des BMAS mit Zustimmung des Bundesrates geregelt (sog. Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung die parallel zum Gesetzentwurf abgestimmt wird). Sie bestimmt bundeseinheitliche Eignungskriterien.
- Die Eignungsfeststellung erfolgt durch die Länder. Die Länder legen auch fest, wie die Optionskommunen auf die einzelnen Länder verteilt werden.
- Die Aufsicht über die Optionskommunen verbleibt bei den Ländern. Der Bund erhält Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern, soweit Bundesmittel in den Optionskommunen verausgabt werden. Zu diesem Zweck erlässt der Bund Verwaltungsvorschriften zu grundsätzlichen Rechtsfragen.
- Die Optionskommunen werden, wie die Jobcenter, in ein Zielvereinbarungssystem eingebunden und nehmen an einem bundesweiten Kennzahlenvergleich teil. Die Optionskommunen stellen technisch sicher, dass sie die hierfür benötigten Daten an die BA übermitteln.
- Die schon jetzt bestehende Finanzkontrolle des Bundes und das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes in den Optionskommunen werden klar gesetzlich geregelt.
- Wie die Jobcenter erhalten auch die Optionskommunen einen örtlichen Beirat und eine Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt.

### Übergreifende Strukturen:

#### Kooperationsausschüsse auf Landesebene

- Auf Landesebene werden zwischen BMAS und jeweiligem Land Kooperationsausschüsse gebildet.

- Diese werden bei Konflikten über Weisungszuständigkeiten in Bezug auf die Jobcenter eingeschaltet und vor Erlass von Weisungen in grundsätzlichen Angelegenheiten befasst.
- Die Kooperationsausschüsse koordinieren die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene.
- Sie stimmen regional Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik ab.

#### Bund-Länder-Ausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bund-Länder-Ausschuss eingerichtet. Dieser berät zu zentralen Fragen der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie zu Fragen der Aufsicht.

#### Zielsteuerung, Benchmarking und Controlling

Moderne Steuerung und Transparenz werden gestärkt: Alle Grundsicherungsstellen werden in ein einheitliches Zielvereinbarungs- und Kennzahlenvergleichssystem eingebunden. Zur Gewährleistung einer politischen und öffentlichen Kontrolle werden auf folgenden Ebenen Zielvereinbarungen geschlossen:

- zwischen BMAS und Bundesagentur,
- zwischen Bundesagentur/Kommunen und den Jobcentern,
- zwischen BMAS und den zuständigen Landesbehörden sowie
- zwischen den zuständigen Landesbehörden und den Optionskommunen.

Die zu erhebenden Daten sowie die zu nutzenden Kennzahlen werden in zwei Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates für beide Organisationsformen geregelt. Hier-zu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit eingerichtet, die ihre Arbeit am 19. April 2010 aufnimmt.